

## **2. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich durch die Stadt Boizenburg/Elbe vom 25. 09.2007**

---

### **1. Rechtsgrundlage, Zweck**

Die Stadt Boizenburg/E. gewährt Zuwendungen zur Förderung kulturelle Projekte nach den Vorgaben dieser Richtlinie. Die Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind kulturelle Projekte aus den Bereichen darstellende Kunst, Musik, Museen, Sammlungen, bildende Kunst, Film und Medien, Literatur, Bibliotheken, Archive, Soziokultur, Heimatpflege, Volkskunst, niederdeutsche Sprache und Kulturarbeit, Projekte der kulturellen Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der kulturellen internationalen Beziehungen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können insbesondere Bürgerinitiativen, Interessengruppen, freie Kulturträger, Kirchen, Verbände, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften, natürliche Personen und soziokulturelle Zentren sein.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass der Antragsteller in der Stadt Boizenburg ansässig ist und das Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- 4.2. Das zu fördernde Projekt muss im räumlichen und inhaltlichen Bezug zu der Stadt Boizenburg/Elbe stehen.
- 4.3. Die Förderanträge sind bis zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres zu stellen.
- 4.4. Ausnahmen zu diesen Regelungen sind im Einzelfall möglich.

### **5. Art und Umfang der Zuwendung**

- 5.1. Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.2. Der Finanzierungsanteil der Stadt bei der Anteilfinanzierung beträgt bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Gesamtausgaben, in begründeten Ausnahmefälle bis zur Hälfte.  
Eine Ausnahme ist möglich, wenn
  - wichtige Themen einer Einführung oder Vermittlung bedürfen
  - oder
  - erhobene Einnahmen in größerem Umfang eine Zugangsbarriere für die Teilnehmer bedeuten würde.

Die Zuwendungsempfänger sollen sich um eine höchstmögliche Beteiligung Dritter an der Finanzierung der Projekte bemühen.

- 5.3 Förderungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Sachausgaben sowie Beschaffung von Gegenständen, soweit sie direkt dem kulturellen Zweck zugute kommen. Bei einer Zweckentfremdung besteht eine Rückzahlungspflicht.
- 5.4. Nicht förderfähig sind Projekte mit kommerziellem Charakter.

## **6. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren**

6.1. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag auf einem von der Stadt Boizenburg/E., FB II, Soziales und Kultur vorgegebenen Formblatt gewährt.

6.2. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung der Maßnahme ( Inhalt, Ziel, Art, Ort, Zeit )
- ein Kostenplan (Aufstellen der Projektkosten )
- ein Finanzierungsplan. Der Finanzierungsplan muß den Eigenanteil (Eigenleistung und Einnahmen/Erlöse aus der Maßnahme ) sowie die Beteiligung des Landkreises, des Landes und die Förderbeiträge Dritter enthalten.

Änderungen der Maßnahme, einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes sind vor Beginn des Vorhabens schriftlich im FB II, Soziales und Kultur der Stadt Boizenburg/E.

einzureichen und bestätigen zu lassen.

6.3. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach Stellungnahme des SKS-Ausschusses der Stadt Boizenburg/E. durch den FB II, Soziales und Kultur.

6.4. Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein schriftlicher Zuwendungsbescheid. Die gewährten Mittel sind zweckgebunden , sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

6.5. Der Zuwendungsempfänger hat bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Für den Nachweis der Fördermittel hat der Zuwendungsempfänger folgenden Verwendungsnachweis zu erbringen:

- Vorlage der Originalbelege ( Einnahme/ Ausgabe ) der Gesamtmaßnahme

Die Belege werden geprüft und gekennzeichnet. Die Ablage erfolgt beim Antragsteller mit einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Ein Sachbericht sowie Presseberichte sind diesem Verwendungsnachweis beizufügen.

6.6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis der Verwendung, ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ( ANBest-K und -P ) gemäß den VV zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Mecklenburg – Vorpommern und des Verwaltungsverfahrensgesetz ( VwVfg M-V ).

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 05.02.2002 außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 25.09.2007

gez. Jäschke  
Bürgermeister